

## OLG Hamm

### §§ 109, 8 StVollzG

#### (Begriff der Maßnahme und Verlegung eines Gefangenen)

1. Bei der Festlegung im Vollzugsplan zur Prüfung des Freigängerstatus handelt es sich um eine selbstständig nach § 109 StVollzG anfechtbare Maßnahme.
2. Geht ein Fachgericht bei der Prüfung der Ablehnung eines Antrags auf Anstaltswechsel davon aus, dass eine Verlegung zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen nur dann in Betracht komme, wenn dies als Behandlungsmaßnahme oder zur Resozialisierung aufgrund besonderer Umstände unerlässlich erscheine, so überschreitet diese Normanwendung den eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs.1 StVollzG.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Mai 2012 – III-1 Vollz (Ws) 192/12*

#### Gründe:

Die Rechtsbeschwerde, die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen war (§ 116 Abs.1 StVollzG), hat mit der Sachrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg.

Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer war schon deshalb aufzuheben, weil sie den ihr zur Prüfung vorgelegten Verfahrensgegenstand nicht vollständig erfasst und damit ihrer Entscheidung möglicherweise einen falschen Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt hat.

Der Antragsschrift und den weiteren Schreiben des Betroffenen ist zu entnehmen, dass er nicht nur die Verlegung in die JVA Moers begehrt, sondern sich auch gegen die Festlegung im Vollzugsplan wendet, nach der ihm die Zulas-

sung zum Freigang verweigert und deren Prüfung erst für Juli 2012 festgelegt wird. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin handelt es sich hierbei nicht um eine Planung, der der Charakter einer nach dem StVollzG anfechtbaren Maßnahme fehle. Die im Vollzugsplan erfolgte Festlegung hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen ist eine regelnde Maßnahme der Vollzugsbehörde, die Rechte des Gefangenen verletzen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.07.2006, Az. 2 BvR 1383/03 in StraFo 2006, 429; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2004, Az. 3 Ws 3/04 in StV 2004, 555; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.10.2006, Az. 2 Ws 236/06 in StV 2007, 200; Arloth, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, zu § 7 Rdz.13).

Bei der Festlegung zur Prüfung des Freigängerstatus handelt es sich um eine selbstständig nach § 109 StVollzG anfechtbare — und vom Betroffene tatsächlich angefochtene — Maßnahme des Leiters der JVA Bielefeld-Senne. Eine entsprechende Sichtweise und hinreichende Prüfung der Ermessensentscheidung der JVA hinsichtlich der Lockerungsplanung nach den Grundsätzen des § 11 Abs.2 StVollzG lässt sich der angefochtenen Entscheidung nicht entnehmen. Die Ausführungen zur Angemessenheit der Prüfungsfrist im Sinne des § 7 Abs.3 StVollzG reichen hierfür nicht aus.

Die Rechtsbeschwerde war auch deshalb zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, weil die Strafvollstreckungskammer bei der Beurteilung, ob die Entscheidung der JVA hinsichtlich der Verlegung des Betroffenen ermessensfehlerhaft erfolgt sei, erkennbar einen falschen Maßstab zugrunde gelegt hat, der mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang steht.

Nach der vom Betroffenen zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.04.2006 (Az. 2 BvR 818/05, in StV 2007, 201) hat der Gefangene bei Verlegungsentscheidungen nach

§ 8 Abs.1 Nr.1 StVollzG einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Resozialisierungsziels und der für die Erreichbarkeit dieses Ziels maßgebenden Umstände Rechnung trägt. Geht ein Fachgericht bei der Prüfung der Ablehnung eines Antrags auf Anstaltswechsel davon aus, dass eine Verlegung zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen nur dann in Betracht komme, wenn dies als Behandlungsmaßnahme oder zur Resozialisierung aufgrund besonderer Umstände unerlässlich erscheine, so überschreitet diese Normanwendung den eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs.1 StVollzG. Die Verlegung eines Gefangenen kommt rechtlich bereits dann in Betracht, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. Bei der Prüfung der Ablehnung einer Verlegung darf die Strafvollstreckungskammer nicht mit der Erwägung, dass Kontaktschwierigkeiten aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder finanzieller Probleme keine besonderen, sondern typische Erschwernisse im Strafvollzug seien, auf die gebotene Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles verzichten. Eine solche unzulässige Pauschalbetrachtung ist mit dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Gefangenen unvereinbar (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 06.05.2008, Az. 1 VAs 26/08 in JURIS, in dem der Senat von seiner früheren, im angefochtenen Beschluss zitierten Rechtsauffassung ausdrücklich abgerückt ist; Thüringer OLG, Beschluss vom 29.10.2007, Az. 334-336/07 in JURIS).

Da eine Spruchreife in der Sache nicht besteht, wird die Strafvollstreckungskammer unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe die Entscheidungen der JVA Bielefeld-Senne erneut zu überprüfen haben. Angesichts der im angefochtenen Beschluss geäußerten Ansicht, die Strafvollstreckungskammer sei für die Überprüfung von Entscheidungen der JVA Moers nicht zuständig, weist der Se-

nat vorsorglich für den denkbaren Fall, dass das Vorliegen eines Einverständnisses der JVA Moers mit einer Verlegung entscheidungsrelevant sein könnte, darauf hin, dass eine diesbezügliche Entscheidung der JVA Moers als Mitwirkungshandlung in einem mehrstufigen Verwaltungsakt nicht selbständig anfechtbar wäre, sondern vielmehr der gerichtlichen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer unterläge, die für die abgebende Justizverwaltung zuständig ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10.10.1995, Az. 1 Vollz (Ws) 190/95, in NStZ 1996, 208).

Soweit der Betroffene die Verweisung an eine andere Strafvollstreckungskammer beantragt hat, war dem nicht zu entsprechen, weil das Gesetz diese Möglichkeit nicht vorsieht und eine solche Verweisung unzulässig wäre (Arloth, a.a.O. zu § 119 Rdz.6). Angesichts der Erfolgsaussichten seiner beabsichtigten Rechtsverfolgung und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Betroffenen gemäß den §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114, 121 ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu bewilligen.